

**1. Änderungssatzung**  
**zur**  
**GEBÜHRENSATZUNG**  
**des Ausbildungszentrums für Verwaltung**  
**vom 01. Dezember 2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 01. Dezember 2016 die Gebührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 29. Juni 2015 wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. Gebühr für die Teilnahme am Studium (Diplom- oder Bachelorstudiengang)

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.1 | in Vollzeit für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten   | 492,00 €,  |
| 1.2 | in Teilzeit in Höhe von 50 % eines Vollzeitstudiums (bei einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen) für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten | 246,00 €,  |
| 1.3 | für die Teilnahme am Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten  | 460,00 €.“ |

**2. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Höhe der Gebühr wird für die jeweilige Veranstaltung innerhalb der Seminarbeschreibung im Seminarprogramm oder im Rahmen gesonderter Bekanntmachungen (Einzelveranstaltungen) ausgewiesen.“

**3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gebühr für Inhouse-Veranstaltungen und Beratungsleistungen wird für jede Maßnahme im Einzelfall festgesetzt. Die Gebühr errechnet sich aus den entstehenden Aufwendungen (insbesondere Honorare für hinzugezogene externe Fachkräfte einschließlich deren Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale, die die entstehenden Personal- und Sachkosten des AZV abdeckt.“

**4. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„2. für Gebühren nach § 6 Abs. 3 mit der Auftragserteilung oder nach den vereinbarten Sonderregelungen.“

5. § 10 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Bei einer Abmeldung wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bis zum Beginn der Veranstaltung durch die entsendende Stelle oder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer persönlich wird eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. nach § 6 Abs. 2 erhoben. Wird eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht innerhalb einer Woche nach Seminarende vorgelegt, sind die Gebühren nach § 6 Abs. 2 in voller Höhe zu entrichten.“

6. In § 10 Abs. 3 wird als neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. Für seitens des Auftraggebers zu verantwortende Absagen von

4.1 Inhouse-Veranstaltungen und Beratungsleistungen (ohne Coachings und eignungsdiagnostische Verfahren) im Zeitraum von 28 bis 11 Kalendertage bzw.

4.2 Coachings und eignungsdiagnostische Verfahren im Zeitraum von 10 bis 4 Kalendertage

vor dem Beginn der Maßnahme ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 3 auf 50 v.H. Bei späteren Absagen ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

Seitens des Auftraggebers zu verantwortende Terminverschiebungen sind einer Absage gleichzusetzen. Bei einer Verschiebung des Termins kann von der Erhebung der Gebühr für den Ursprungstermin im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Referentin oder der Referent auf ein Ausfallhonorar verzichtet und der von KOMMA zu leistende Mehraufwand nur in geringem Umfang entsteht.“

7. In § 10 Abs. 3 wird die bisherige Ziffer 4 zur neuen Ziffer 5.

8. In § 10 Abs. 4 wird Satz 1 einleitend wie folgt neu gefasst:

„Im Bereich der Unterkunft erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren im Bereich der Ausbildungslehrgänge und sonstigen Veranstaltungen in folgenden Fällen:“

9. In § 10 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Im Bereich der Unterkunft erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren im Bereich KOMMA in folgenden Fällen:

Erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückzahlung der Gebühren nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4, gelten deren Regelungen für die Ermäßigung bzw. Rückzahlung der Unterkunftsgebühren entsprechend.“

10. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Altenholz, den 01. Dezember 2016

**AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR VERWALTUNG**

Der Vorsitzende des Kuratoriums

